

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 03.05.2010

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Rolf Breucker
Ratsherr Ingo Diller
Ratsherr Gordan Dudas
Ratsherr Jan Eggermann
Ratsherr Horst Eick
Ratsfrau Eveline Haue
Ratsherr Lothar Hellwig
Ratsfrau Karin Hertes
Ratsherr Stefan Hoffmann
Ratsfrau Sandra Knoblauch
Ratsherr Steffen Kriegel
Ratsherr Bernd Schildknecht

abwesend zu den Tages-
ordnungspunkten 1 bis 4 der
nicht öffentlichen Sitzung

Ratsfrau Nicole Schulte
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek
Ratsherr Michael Thielicke
Ratsfrau Ramona Ullrich
Ratsherr Jens Voß

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam
Ratsherr Oliver Fröhling
Ratsfrau Christel Gabler
Ratsherr Rüdiger König
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs
Ratsfrau Susanne Mewes
Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Meyer
Ratsherr Heinz-Rüdiger Ochel
Ratsherr Stefan Pietzner
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde
Ratsfrau Britta Rogalske
Ratsherr Jürgen Sager
Ratsherr Hansjürgen Wakup
Ratsherr Björn Weiß
Ratsherr Karsten Weller
Ratsherr Rüdiger Wilde

von der FDP-Fraktion:

Ratsfrau Brunhilde Gromball
Ratsherr Jens Holzrichter
Ratsherr Oliver Petrosch
Ratsfrau Anette Schwarz
Ratsherr Michael Wülfrath

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Hermann Morisse
Ratsfrau Kirsten Petereit
Ratsfrau Tanja Tschöke

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Peter Biernadzki
Ratsfrau Angelika Linnepe

bis Ende der öffentlichen Sitzung

von der Fraktion DIE LINKE

Ratsherr Yasin Kut
Ratsherr Dietmar Skowasch-Wiers

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Stephan Haase

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen
Herr Michael Walker
Herr Martin Bärwolf
Herr Hans-Jürgen Badziura
Frau Giuseppina Giordano
Frau Gudrun Abendroth
Frau Susanne Gerlach

bis Ende der öffentlichen Sitzung

bis Ende der öffentlichen Sitzung

bis Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführung:

Frau Kerstin Marré

Abwesend:

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Erster Stellvertretender Bürgermeister Otto Bodenheimer

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Peter Oettinghaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:25 Uh

1. Haushalt 2010
hier: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Dringlichkeitsliste
Vorlage: 068/2010

Nach Vortrag durch Stadtkämmerer Blasweiler teilt Ratscherr Skowasch-Wiers mit, dass die Fraktion DIE LINKE dem Beschluss nicht zustimmen werde. Als Begründung führt er an, dass die Stadt Lüdenscheid kein Ausgabe- sondern ein Einnahmeproblem habe. Er weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Grundsteuer B auf Landesniveau angehoben werden könne.

Ratscherr Fröhling stellt dar, dass die Informationen über die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ziemlich dürftig seien. Als Beispiel führt er den Einsparvorschlag „Erneuerung Treppen“ an. Es wäre wünschenswert gewesen, im Vorfeld zu erfahren, wo Einsparungen vorgenommen würden und um welche Maßnahmen es sich handele.

Die CDU-Fraktion werde der Vorlage zustimmen, um den Haushalt nicht länger zu blockieren.

Ratscherr König führt aus, dass er in seinem Wahlbezirk immer wieder gefragt worden sei, wann der Ausbau der Straße Zum Stucken erfolge. Er habe die Bitte, dass die Anwohnerinnen und Anwohner kurzfristig durch die Verwaltung über die Konsolidierungsmaßnahme informiert würden und die Meldung nicht durch die Presse erfahren sollten.

Bürgermeister Dzewas teilt hierzu mit, dass Erstkontakte bereits stattgefunden hätten und sagt zu, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger kurzfristig informiert würden.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachstehenden

Beschluss:

Der Rat stimmt der Streichung der in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen 2010 aus der in der Sitzung des Rates am 15.03.2010 beschlossenen Dringlichkeitsliste zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	2

2. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bahnhof Brügge Ost;
Entscheidung über vorgebrachte Anregungen; Beschluss
Vorlage: 020/2010

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

I

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Märkischer Kreis, Schreiben vom 23.03.2009 und 13.01.2010

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sei besonders die ökologische Verbesserung der Volme zu berücksichtigen. Im Bebauungsplanverfahren bzw. im Verfahren nach § 31 WHG sei eine deutliche Verbesserung der Gewässerstruktur der Volme entsprechend dem KNEF

Volme darzustellen. In diesem Zusammenhang sei im Volmeverlauf ein großzügiges Flächenband für die Gewässerentwicklung unter Berücksichtigung des Biotopverbundes auszuweisen. Der südliche Zipfel der Änderungsfläche sollte dem Ufersystem als ökologisch wirksame Fläche zugeschlagen werden und nicht bis in den letzten Winkel als Einzelhandels- bzw. Gewerbefläche dienen.

Bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung sollte insbesondere der Eingriffsminderung Rechnung getragen werden. Wegen des geplanten hohen Versiegelungsgrades sei eine entsprechend wirkende Grünstruktur sinnvoll (z. B. Bäume entlang der Erschließungsstraße bzw. auf den erforderlichen Parkplätzen). U. u. sei über eine geringere GRZ oder Dachbegrünungen nachzudenken. Diese Flächen könnten Klimaausgleichsfunktionen übernehmen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Sicherstellung des erforderlichen Ausgleiches sei erforderlich.

Im Sinne der Reduktion des Kohlendioxidausstoßes sollten Systeme zur Gewinnung regenerativer Energie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Auf § 51 a LWG NW mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Durchführung vom 18.05.1998 sowie den RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 wird verwiesen. Die Notwendigkeit von Retentionsmaßnahmen und Abwasserbehandlungsanlagen sei mit dem Fachdienst „Technischer Umweltschutz“ zu erörtern. Die Anzeige gemäß § 58 LWG NW für die Kanalisation einschließlich Retention sowie der Antrag gemäß § 7 WHG für die Einleitung einschließlich ggf. § 58 Abs. 2 LWG NW für die Behandlung seien beim Märkischen Kreis vorzulegen.

Die neuen Hochwassergefahrenkarten von der Ingenieurgesellschaft Pro Aqua seien mit der Planung abzugleichen.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob und wie trotz einer Neunutzung der Fläche die Möglichkeiten zur Holzverladung für einen denkbaren künftigen Schadensfall weiter offen gehalten werden können.

Es wird gebeten, Kontakt mit den Verkehrsunternehmen MVG und BRS sowie dem Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger aufzunehmen, um zur Erschließung des geplanten Einzelhandelsstandortes die notwendigen baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen für eine Integration in die ÖPNV-Bedienung rechtzeitig zu ermitteln und in die Planungen einzubeziehen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünde nach derzeitigem Kenntnisstand bei der bestehenden Nutzung des Geländes keine akute Gefährdung der Schutzgüter durch umweltrelevante Kontaminationen; dementsprechend seien keine Sanierungen als Sofortmaßnahmen erforderlich. Der mit Abstand größte Teil des Bahnhofsgeländes sei an zahlreichen Stellen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen belastet. Der sanierte Bereich sei uneingeschränkt für die geplante Nutzung verfügbar. Bei geplanten Baumaßnahmen auf dem Bahngelände seien von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises entsprechend der beantragten Baumaßnahme bodenschutz- und abfallrechtliche Forderungen in Form von gutachterlichen Baubegleitungen / Sanierungsmaßnahmen / Entsorgungskonzepten / ggf. weiteren Untersuchungen zu stellen.

Stellungnahme

Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine erhebliche ökologische Verbesserung des Volmeufers vorgesehen. Wesentliche Bestandteile dieser Aufwertung sind eine Uferabflachung sowie ein uferbegleitender Grünstreifen. Es ist darüber hinaus vorgesehen, im Süden

des Plangebietes einen Teilbereich dem Ufersystem als ökologisch wirksame Fläche zuzuschlagen. Näheres wird durch das wasserrechtliche Verfahren nach § 31 WHG bestimmt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens konkretisiert. Ausgleichsflächen stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung, so dass die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist zudem vorgesehen, Begrünungsmaßnahmen wie z. B. Baumpflanzungen oder Dachbegrünungen festzusetzen.

Ob Systeme zur Gewinnung von regenerativer Energie berücksichtigt werden können, kann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geprüft werden.

Die Verweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. werden entsprechende Maßnahmen – soweit erforderlich – im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

Ein Abgleich der vorliegenden Planung mit den neu erarbeiteten Hochwassergefahrenkarten des Ingenieurbüros Pro Aqua ist erfolgt. Demnach liegen geringfügige Flächenanteile des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes für HQ 50 bzw. HQ 100 („fünfzigjähriges“ bzw. „hundertjähriges“ Hochwasser). Aufgrund der Größe dieser Anteile sind diese jedoch nicht darstellungsrelevant. Parallel zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren betreibt die Stadt Lüdenscheid ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit dem Ziel, das Volmeufer ökologisch aufzuwerten. Dabei sind als wesentliche Maßnahmen u. a. Abflachungen der Uferbefestigung vorgesehen, so dass sich dadurch zusätzlicher Retentionsraum ergeben wird. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden neue Berechnungen zu den Überschwemmungsgebieten erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes wird zukünftig – bedingt durch die geplante Bebauung – keine Holzverladung erfolgen können. Holzverladung kann jedoch auch in Zukunft außerhalb des Plangebietes, im Bereich der „Gleisharfe“ stattfinden. Dort befindet sich der eigentliche Verladebahnsteig. Insofern muss – sofern ein solcher Schadensfall eintritt – nach Alternativen für eine Zwischenlagerung gesucht werden. Dies kann jedoch außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens erfolgen.

Die Verkehrsunternehmen MVG und BRS sowie der Märkische Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger wurden bei der Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens werden sie erneut beteiligt werden, so dass ausreichend Gelegenheit besteht, den ÖPNV frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der aufgeführten Kontaminationen als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt. Ein Hinweis darauf, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen weitergehende gutachterliche Baubegleitungen, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, Entsorgungskonzepte sowie ggf. zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden können, befindet sich in der Begründung.

Den Anregungen kann somit nur teilweise gefolgt werden.

2. Eisenbahnbundesamt, Schreiben vom 05.01.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass planfestgestellte Eisenbahnanlagen nicht überplant werden dürfen. Hierfür sei zuvor ein Freistellungsverfahren nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erforderlich.

Stellungnahme

Planfestgestellte Eisenbahnanlagen werden nicht überplant. Die Flächen innerhalb des Plangebietes wurden mit Entwidmungsbescheid vom 09.05.2005 und Freistellungsbescheid vom 22.06.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Der Anregung kann somit gefolgt werden.

3. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 17.03.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet mit Immissionen aus dem benachbarten Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen und evtl. elektromagnetischen Einwirkungen) vorbelastet sei. Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sei die Deutsche Bahn AG bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen. Anpflanzungen im Grenzbereich der Deutschen Bahn AG seien abzustimmen.

Stellungnahme

Ein Hinweis auf die Vorbelastung ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt worden. Eine weitere Beteiligung sowie ggf. entsprechende Abstimmungen erfolgen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Der Anregung kann somit gefolgt werden.

4. RWE, Schreiben vom 20.01.2010

Innerhalb des Planbereiches befänden sich die RWE-Erdgashochdruckleitung L 116, Bl. 17 und das Steuerkabel K 021, Bl. 23. Es wird um Darstellung gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan gebeten. Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen. Bzgl. der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau“ verwiesen. Entsprechende Mindestabstände seien erforderlich. Bei Unterschreitung dieser Abstände werde eine detaillierte Abstimmung für erforderlich gehalten. Die Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen der RWE sei zu beachten.

Stellungnahme

Ausweislich der von der RWE mitgelieferten Planunterlagen befinden sich sowohl die Erdgashochdruckleitung als auch das Steuerkabel außerhalb des Plangebietes. Insofern ist die Darstellung der Leitung bzw. des Steuerkabels innerhalb der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich. Über etwaige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird erst innerhalb dieses Verfahrens entschieden werden. In diesem Verfahren wird die RWE erneut beteiligt werden. Somit sind entsprechende Abstimmungen möglich.

Der Anregung kann somit nur zum Teil gefolgt werden.

5. SEWAG Netze GmbH, Schreiben vom 11.03.2009 und 21.01.2010

Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Gelände stehe noch eine Stromstation, über die der Ortsteil Eininghausen über einen ausgelagerten Transformator und die noch auf dem Bahngelände ansässigen Firmen versorgt würden. Die Station müsse erneuert werden; im Bebauungsplan müsse zu einem späteren Zeitpunkt ein Stationsstandort ausgewiesen werden. Um die Versorgung zu sichern und Baustrom zur Verfügung stellen zu können erscheine es sinnvoll, die Station vor Baubeginn zu erneuern.

Die 10 kV-Leitungstrassen bzw. Leitungsverbindungen müssten bestehen bleiben. Die im Planbereich vorhandenen bzw. daran angrenzenden Leitungen seien von Überbauung, Aufschüttungen oder Anpflanzungen freizuhalten sowie vor Tiefbaumaßnahmen zu sichern. Maßnahmen zur Leitungssicherung und ggf. -neuverlegung seien abzustimmen.

Stellungnahme

Die Festsetzung eines Standortes für eine Transformatorenstation ist innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. In Abstimmung mit der SEWAG Netze GmbH werden 10 kV-Leitungstrassen bzw. Leitungsverbindungen, die aufgrund der baulichen Entwicklung auf dem Grundstück überbaut werden sollen, neu verlegt werden, sofern sie weiterhin erforderlich sind. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Leitungstrassen festgesetzt werden.

Der Anregung kann somit nur zum Teil gefolgt werden.

6. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 28.01.2010

Es wird angeregt, die Legende für die Festsetzung des Sondergebietes so zu gestalten, dass als Vertriebstyp der Lebensmittel-Vollsortimenter aufgeführt wird. Dadurch sei eine weitere Steuerung des Einzelhandels am Standort möglich. Eine andere Betriebsform, z. B. ein Discounter sei hier städtebaulich nicht sinnvoll. Bei der bisher gewählten Festsetzung sei jedoch auch ein Discounter mit 2.000 qm Verkaufsfläche zulässig. Weiterhin wird angeregt, die maximalen Verkaufsflächen für Lebensmittel mit 1.600 qm und für Getränke mit 400 qm festzusetzen und damit die Werte aus der Begründung zu übernehmen.

Stellungnahme

Gem. § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Hierzu zählt nicht die Festlegung eines Betriebstyps. Auch innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist ein Betriebstyp für die vorgesehene Einzelhandelsnutzung nicht festsetzbar. Gleichwohl ist es Wunsch der Stadt, dass ein Lebensmittel-Vollsortimenter errichtet werden kann. Da die Stadt Lüdenscheid Grundstückseigentümerin ist, kann bei der Vergabe des Grundstückes sowie im Grundstückskaufvertrag entsprechend darauf Einfluss genommen werden.

Es ist ausreichend, eine Differenzierung der maximalen Verkaufsflächen für Lebensmittel mit 1.600 qm und für Getränke mit 400 qm im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorzunehmen. Dies ist auch so vorgesehen.

Den Anregungen kann somit nur teilweise gefolgt werden.

7. Schleifkottenbahn GmbH, Schreiben vom 13.11.2009

Die Stellungnahme bezieht sich generell auf die Gleisanlage und die zur Bebauung vorgesehene, bisher zum Holzumschlag genutzte Fläche. Die Schleifkottenbahn (SKB) sei mit den Planungen nicht einverstanden, da nach erfolgter Bebauung keinerlei Verladeverkehr in diesem Bereich mehr möglich sei. Es verbleibe nur die Verladestraße der DB. Diese habe sich bei dem großen Aufkommen nach Kyrill kapazitätsmäßig als unzureichend dargestellt. Unternehmen wie die SKB hätten in Zukunft keine Möglichkeit mehr, hier Güterverladebetrieb durchführen zu können. Daher dürfe dieser Platz nicht bebaut werden, denn dies sei die letzte geeignete Verladefläche im ganzen Volmetal für private Verlader. Auf künftig zu erwartenden Güterverkehr sei die SKB aber dringend angewiesen. Nur damit sei die eigene Strecke finanziell ohne Zuschüsse zu erhalten und zu betreiben. Durch die geplante Bebauung würden die Rechte der SKB verletzt, ihren Betrieb wirtschaftlich sachgerecht durchführen zu können. Gleichzeitig werde allen Betrieben, die ihre Güter über die Schiene transportieren wollen, eine sowohl betriebswirtschaftlich als auch verkehrspolitisch sinnvolle Möglichkeit auf Dauer entzogen. Darüber hinaus widerspreche der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit seiner Absicht, die Gleise zu blockieren dem politischen Willen, Güter von der Straße zurück auf die Schiene zu bringen.

Stellungnahme

Innerhalb des Plangebietes wird zukünftig – bedingt durch die geplante Bebauung – keine Holzverladung erfolgen können. Holzverladung kann jedoch auch in Zukunft außerhalb des Plangebietes, im Bereich der „Gleisharfe“ stattfinden. Dort befindet sich der eigentliche Verladebahnsteig. Insofern muss ggf. für künftige Schadensfälle nach Alternativen für eine Zwischenlagerung gesucht werden. Dies kann jedoch außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens erfolgen. Die Verladung anderer Güter kann ggf. ebenfalls im Bereich der „Gleisharfe“ erfolgen. Die Stadt Lüdenscheid hat die nicht mehr benötigten Bahnflächen in Brügge mit dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung erworben. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, Flächen zum Verladen von Gütern für private Betreiber vorzuhalten. Rechte der Schleifkottenbahn GmbH werden nicht verletzt. Es ist auch nicht ersichtlich, worin die Rechte der Schleifkottenbahn GmbH bestehen sollen. Der grundsätzlich sinnvolle Aspekt der Verlagerung von Gütern von der Straße auf die Schiene wird hier zu Gunsten der städtebaulichen Neuentwicklung einer brachliegenden bzw. untergenutzten Fläche und der damit einhergehenden Verbesserung der Versorgungssituation der Ortsteile Brügge und Stüttinghausen sowie der Vermeidung einer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch die Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle hintenangestellt.

Der Anregung kann somit nicht gefolgt werden.

II

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III

Die 87. Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

3. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Verbänden und Beteiligungsunternehmen Vorlage: 047/2010

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle

Als Stellvertreter/in für das ordentliche Mitglied Ratsherrn Oliver Fröhling wird Ratsherr Rüdiger Wilde anstelle von Ratsfrau Ulrike Kopp gewählt.

2. Verwaltungsrat der Seniorenwohnheim Weststraße Gemeinnützige GmbH

Als Stellvertreter/in für das ordentliche Mitglied Ratsherrn Hansjürgen Wakup wird Ratsherr Rüdiger Wilde anstelle von Ratsfrau Ulrike Kopp bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

4. Benennung von Delegierten für die Verbandsversammlung des Ruhrverbandes Vorlage: 048/2010

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Als Direktdelegierte der Stadt Lüdenscheid für die 5. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes werden benannt:

1. Ratsfrau Szermerski-Kasperek
2. Ratsherr Voß
3. Ratsherr Hansjürgen Wakup
4. Ratsherr Björn Weiß

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

5. Vertretungsliste der CDU-Fraktion Vorlage: 058/2010

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Hinsichtlich der Vertretung von ordentlichen Ausschussmitgliedern in Ausschusssitzungen ist vorgesehen, dass alle in den nachstehenden Vertretungsliste aufgeführten Personen, die nicht zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, **in der genannten Reihenfolge** als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden können, und zwar ausschließlich für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied.

Dies gilt nicht für den Bau- und Verkehrsausschuss hinsichtlich der sachkundigen Bürger für Verkehrsregelungs- und -lenkungsangelegenheiten, den Sportausschuss hinsichtlich des sachkundigen Bürgers vom Stadtsportverband, den Sozial- und Seniorenausschuss hinsichtlich der sachkundigen Bürger, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, und hinsichtlich der sachkundigen Bürger als Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, den Jugendhilfeausschuss, den Schulausschuss hinsichtlich der Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft, den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss. Hier erfolgt im Zuge der Ausschussbesetzung eine namentliche Festlegung der Stellvertreter. Ebenso gilt diese Regelung nicht für das Kuratorium Zeppelin-Gymnasium; in diesem Gremium kann sich gem. § 3 des Statuts für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid jedes der sechs vom Rat aus seiner Mitte gewählte Mitglied durch ein Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten lassen, sofern dieses der evangelischen Konfession angehört.

Vertretungsliste für die CDU-Fraktion

Hauptausschuss

Gabler, Christel
Lühns, Bernd-Rüdiger
Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Rechnungsprüfungsausschuss

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth (Sachkundige Bürgerin)
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Wilde, Rüdiger

Werksausschuss STL

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
König, Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Pietzner, Stefan
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Wilde, Rüdiger

Schulausschuss

Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
König, Rüdiger
Lühns, Bernd-Rüdiger
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth Sachkundige Bürgerin
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Adam, Norbert
Gabler, Christel
König, Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Weller, Karsten

Bau- und Verkehrsausschuss

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
König, Rüdiger
Lühns, Bernd-Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Pietzner, Stefan
Rigas-Gülde, Sabine
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Beschwerdeausschuss

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
König, Rüdiger
Lühns, Bernd-Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin

Kulturausschuss

Fröhling, Oliver
König, Rüdiger
Lühns, Bernd-Rüdiger

Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin
Wakup, Hansjürgen
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Sozial- und Seniorenausschuss

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
König, Rüdiger
Lührs, Bernd-Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth (Sachkundige Bürgerin)
Weiß, Björn
Weller, Karsten

Sportausschuss

Adam, Norbert
Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
Lührs, Bernd-Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula
Rigas-Gülde, Sabine
Rogalske, Britta
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Kuratorium Zeppelin-Gymnasium

Adam, Ernst Helmut Norbert
Fröhling, Oliver
Gabler, Christel
König, Rüdiger
Lührs, Bernd-Rüdiger
Mewes, Susanne
Meyer, Ursula

Ochel, Heinz-Rüdiger
Pietzner, Stefan
Sager, Jürgen
Siebensohn, Elisabeth, Sachkundige Bürgerin
Wakup, Hansjürgen
Weiß, Björn
Weller, Karsten
Wilde, Rüdiger

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 47

**6. Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am
07.02.2010
Vorlage: 051/2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Gemäß der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 08.10.2009 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 KWahlG wird die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 07.02.2010 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären ist.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung vom 11.02.2010 für ungültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

**7. Weiterer Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der MGR
Vorlage: 044/2010**

Ratsherr Fröhling führt aus, dass sich aufgrund des vorlegten Berichtes kein neuer Sachstand ergeben habe. Er habe eine mündliche Darstellung über die jetzige Situation und weitere Entwicklung durch die Geschäftsführung der MGR GmbH in dieser Sitzung erwartet. Eine Berichterstattung in der nächsten Sitzung sei wünschenswert.

Bürgermeister Dzewas weist darauf hin, dass auch Vertreter der Stadt Lüdenscheid in den Aufsichtsgremien der MGR GmbH saßen. Diese hätten auch die Aufgabe, im Rahmen ihrer Tätigkeit, in den Fraktionen Bericht über die Gesellschaft zu erstatten.

Eine detaillierte Berichterstattung im Rat müsse je nach der Tiefe der gewünschten Informationen dann doch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung erfolgen.

Ratsherr Sager teilt mit, dass er als Mitglied des Aufsichtsrates keine Niederschriften über die Sitzungen erhalten würde. Bürgermeister Dzewas wird hierüber den Aufsichtsratsvorsitzenden der MGR GmbH informieren.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln HJ 2010
hier: Adolf-Kolping-Schule
Vorlage: 062/2010**

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Bei A16010201 – 7851000 – Adolf-Kolping-Schule – werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 197.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei A16010202 – 7851000 – Schule Lösenbach –.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

**9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln HJ 2010
hier: Unterhaltung Straßen STL
Vorlage: 061/2010**

Ratsherr Fröhling berichtet, dass die CDU-Fraktion auch dieser Vorlage nur mit Problemen zustimmen werde. Als Begründung führt er aus, dass 24.000 € aus dem Bereich der Unterhaltung für Spiel- und Bolzplätze als Deckung vorgeschlagen seien. Für diesen Bereich stünden jetzt schon zu geringe Mittel zur Verfügung.

Ratsherr Lührs bemängelt, dass in der Vorlage der Hinweis fehle, dass die Haushaltsansätze für den STL in den Jahren 2007 und 2008 erheblich gekürzt worden seien, so dass mit der Anhebung um 300.000 € im Jahr 2010 gerade dieses Niveau wieder erreicht worden sei.

Stadtkämmerer Blasweiler verweist darauf, dass die Stadt Lüdenscheid sich in einem Nothaushalt befände. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer beliefen sich im Jahr 2008 auf 60 Mio. €; im Jahr 2010 nur noch auf 30 Mio. €. Streichungen seien in allen Bereichen notwendig. Die Mittel für die Straßenunterhaltung würden in den nächsten Jahren nicht ausreichen, um die Straßen ausreichend zu pflegen.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

Bei Produktsachkonto 5221000/7221000 – Unterhaltung Straßen STL – werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 210.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei 060 020 020 – 5211000/7211000 - Unterhaltung Spiel- und Bolzplätze - in Höhe von 24.000 € und 130 010 010 – 5221000/7221000 – Unterhaltung Grünflächen STL – in Höhe von 186.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

10. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen HJ 2009 Vorlage: 054/2010

Beschluss:

Der Rat nimmt die in dieser Beschlussvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

11.1. Bekanntgaben

11.1.1. 50-jähriges Bestehen des Partnerschaftskomitees Romilly-sur-Seine

Bürgermeister Dzewas gibt bekannt, dass das Partnerschaftskomitee in Romilly-sur-Seine Pfingsten das 50-jährige Bestehen feiere und alle seine Partnerstädte eingeladen habe, am Programm mitzuwirken. Vorgesehen seien verschiedene Aufführungen, ein Umzug durch die Stadt und eine Ausstellung mit Fotos der Geschichte der Städtepartnerschaften.

Bei begrenzter Teilnehmerzahl seien vom 21. bis 24. Mai insbes. Musiker, Tänzer o. ä. eingeladen worden sowie eine kleine offizielle Vertretung seitens der Stadt.

Für Lüdenscheid würde die Tanzgruppe die „Nussknacker“ mit 12 Personen teilnehmen; die Vertretung der Stadt würden Herr Lohn und er wahrnehmen.

Hierzu ergeben sich seitens der Mitglieder des Rates keine Bedenken.

11.2. Beantwortung von Anfragen

11.2.1. Mehrgenerationenspielplatz auf dem Jahnplatz

Beigeordneter Theissen beantwortet die Anfrage des Ratscherrn Wilde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt am 28.04.2010 wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Ausgangspunkt der Anfrage ist die Hypothese, dass die Informationen zur Abstimmung über den Bürgerentscheid, die den Abstimmungsberechtigten durch die Verwaltung zugesandt wurden, tlw. „grob irreführend“ sind und daher korrigiert werden müssen, etwa weil sie eine unlautere Wahlbeeinflussung beinhalten könnten. Die Anfrage bezieht sich also auf allgemeine Wahlgrundsätze, insbesondere das Wahrheitsgebot. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 08.04.2003 (8 C 14/02) in einem Verfahren über die Gültigkeit einer Oberbürgermeister-Direktwahl entschieden, dass der Grundsatz der Freiheit der Wahl (Artt. 38 I 1, 28 I 2 GG) den Wähler vor Beeinflussungen schütze, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen. Die Integrität der Wählerwillensbildung ist demnach betroffen, wenn amtliche Stellen das ihnen obliegende **Wahrheitsgebot** nicht einhalten.

Eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung kann demzufolge in einer bewussten Täuschung durch Vorenthalten von - wahlkampfrelevanten - Informationen liegen, wozu auch Desinformationen gehören. Ebenso dürften relevante wahrheitswidrige Angaben von Amtsträgern (etwa durch rechtswidrige Öffentlichkeitsarbeit) die Integrität der Willensbildung verletzen. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung setzt zudem voraus, dass sie einer ordnungs- und pflichtgemäßen Amtsführung nicht entspricht und inhaltlich geeignet ist, die Wählerwillensbildung parteiergreifend zu beeinflussen.

Gegen diese Grundsätze hat die Verwaltung - worauf nachstehend im Einzelnen eingegangen wird - nicht verstoßen, und zwar weder im Zusammenhang mit den Abstimmungsbenachrichtigungen, noch in den Informationsveranstaltungen und auch nicht im Internet-Auftritt der Stadt Lüdenscheid.

II. Fragen zu den Tatsachen:

1. Fragenkomplex Plandarstellungen

Der in der Informationsveranstaltung am 21.04.2010 vorgestellte Plan zur Ausgestaltung des Jahnplatzes stellt eine Entwurfsplanung dar, die identisch auch auf der Internet-Seite der Stadt Lüdenscheid publiziert ist und als eine Informationsgrundlage zum Bürgerentscheid dient. Darin sind folglich auch die wünschenswerten Einbauten, Spielgeräte etc. ausgewiesen, obwohl diese durch die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel nicht abgedeckt sind. Auf diesen Umstand ist auch in der Informationsveranstaltung noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden. Erst die abschließende Ausbauplanung wird ergeben, welche Maßnahmen im Einzelnen finanziell möglich sein werden. Welche der wünschenswerten Elemente in die Ausbauplanung übernommen werden können, muss zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Der Plan ist keineswegs „grob irreführend“, zumal er Bestandteil des Schreibens vom April 2010 an die Abstimmungsberechtigten ist, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der beigefügte „Entwurfsplan einen grafischen Überblick gibt“. Mit diesem Hinweis wurde deutlich gemacht, dass der Plan (gemeint ist eine Vorplanung im weitesten Sinn) noch nicht die abschließende Vorstellung der Stadt Lüdenscheid beinhaltet.

Der Bürgerentscheid bezieht sich auf die Frage, ob die Abstimmungsberechtigten „gegen die Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes auf dem Jahnplatz sind“. Zu Illustrationszwecken darf eine derartige Vorplanung auch solche Maßnahmen präsentieren, die mög-

licherweise nach einer Ausschreibung wegen Überschreitung des Kostenrahmens nicht finanzierbar sind. Darauf wurde in der Informationsveranstaltung ebenfalls hingewiesen. Demzufolge ist es zulässig, in der Vorplanung Anlagen darzustellen, die entweder von der Stadt Lüdenscheid nicht selbst betrieben werden sollen oder nach derzeitiger Budget-Lage noch nicht finanzierbar sind. So stellen die beiden Treppen eine wünschenswerte Eventualplanung dar. Die notwendigen Mittel für die dargestellte Kletteranlage sollen nach dem ausdrücklichen Hinweis im Anschreiben vom April 2010 von einem privaten Investor getragen werden. Das sog. „Cafe“ ist nicht im Sinne etwa einer Konditorei vorgesehen. Vielmehr soll an die Betreiber der Skaterhalle, des Kletterparks usw. appelliert werden, dort in Eigenregie im weitesten Sinne Kaffeeausschank o.ä. einzurichten und zu unterhalten. Die hierfür einzubringenden privaten Mittel können und müssen durch die Stadt Lüdenscheid nicht dargestellt werden.

2. Fragenkomplex Hinweise

Die Fragen bzgl. der Wegeverbindung Widukindweg/Jahnstraße, Beleuchtung von neuen Wegen, Bereiche ohne Winterdienst und Schließungszeiten der Halle sind für den Bürgerentscheid irrelevant, weil die Einrichtung des Mehrgenerationenplatzes von diesen Maßnahmen nicht abhängt.

3. Fragenkomplex neue Informationen

Die Abstimmungsberechtigten müssen nicht neu informiert werden, weil die Darstellungen der Verwaltung nicht irreführend sondern wahr sind. Eine Korrektur der Vorplanung ist daher nicht geboten.

III. Rechtsfolgen

Weder durch ihre aktiven noch durch etwa unterbliebene Informationen hat die Verwaltung Pflichten verletzt, die Fehler im wahlrechtlichen Sinn beinhalten könnten. Durch das umfassende Informationsschreiben vom April 2010 einschließlich der Vorplanung, das mit der Benachrichtigung über die Abstimmung versandt wurde, sind gerade abstimmungsrelevante Angaben gemacht und nicht vorenthalten worden.

Ferner ist auch die zeitliche Dimension zu berücksichtigen. Zu dem Zeitpunkt, als Unterschriften für das damalige Bürgerbegehren / den jetzigen Bürgerentscheid gesammelt wurden, die Abstimmungsfrage vom 09. Mai also schon definiert war, existierte noch keine grafische Vorplanung der Verwaltung. Wenn die Vorplanung der Verwaltung nun zwischenzeitlich entwickelt wurde und es sich jetzt um eine qualitativ ansprechendere Planung als die handelt, die nur finanzielle Mittel aus dem Konjunkturpaket II verwendet, kann darin keine Wählertäuschung gesehen werden. Immerhin wurde zutreffend der aktuelle Planungsstand kommuniziert, wenn auch - was in dem Planungsstadium normal ist - noch nicht letzte Finanzierungsfragen abschließend geklärt waren.

Es mag durchaus der subjektiv nachvollziehbare Eindruck bestehen, dass die Darstellungen der Verwaltung an der einen oder anderen Stelle etwas euphemistisch wirken mögen. Optimistisch wirkende Erläuterungen eines Vorhabens stellen aber noch keinen Verstoß gegen das Wahrheitsgebot dar, zumal die wenigen vom bisher kalkulierten Budget nicht gedeckten Maßnahmen kein sog. „aliud“ ergeben würden, unabhängig von ihrer Realisierung. Da die Verwaltung Tatsachen weder verschwiegen noch wahrheitswidrig behauptet, sondern lediglich auf die Möglichkeiten der Vorplanung hingewiesen hat, deren detailgetreue Durchführung noch unter dem Vorbehalt des Ausschreibungsergebnisses (und selbstverständlich

des Bürgerentscheids) steht, lässt sich unter keinem Aspekt ein Verstoß gegen Wahlgrundsätze feststellen.

11.2.2. Versorgung der Obdachlosen während der starken Schneefälle

Die Beantwortung der Anfrage der Ratsfrau Schwarz in der Sitzung des Rates am 15.03.2010 bezüglich der Versorgung der Obdachlosen während der starken Schneefälle ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

11.2.3. Übernahme des Personals bei Betriebsübernahme durch den neuen Träger der Kindertagesstätte Lisztstraße

Erster Beigeordneter Dr. Schröder beantwortet die Nachfrage des Ratsherrn Skowasch-Wiers zu dem Tagesordnungspunkt 12 „Wechsel der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Lisztstraße 45“ in der Sitzung des Rates am 15.03.2010 wie folgt:

Bei Übernahme eines Betriebs tritt der neue Inhaber nach § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses ein. Dies gilt auch für einen neuen Träger einer bestehenden Tageseinrichtung für Kinder.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitsnehmers geändert werden.

Neuer Träger der betroffenen Kindertagesstätte ist nicht die Stadt Lüdenscheid, sondern die evangelische Kirchengemeinde. Diese tritt in die bestehenden Arbeitsverträge ein und hat die Rechte aus diesen Verträgen zu erfüllen.

Soweit die bisherigen Mitarbeiter das Angebot erhalten und annehmen, bei ihrem bisherigen Arbeitgeber – in einer anderen Einrichtung – beschäftigt zu bleiben, entfällt die Verpflichtung nach § 613 a BGB selbstverständlich für den neuen Träger.

11.3. Anfragen

11.3.1. Rechtliche Wertung des Anschreibens des Bürgermeisters zum Bürgerentscheid

Die schriftliche Anfrage des Ratsherrn Wilde ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

11.3.2. Mehrgenerationenspielplatz

Ratsherr Haase fragt an, ob die Verwaltung einen Plan B, zum Beispiel eine günstigere Variante für den Bau eines Mehrgenerationenspielplatzes habe, falls sich am 09.05.2010 eine Mehrheit dem Bürgerbegehren anschließen würde.

Bürgermeister Dzewas antwortet, dass zunächst der Bürgerentscheid abgewartet werden müsse. Für das Gelände gäbe es zurzeit keinen Alternativplan.

11.3.3. Anfragen vor Wahlen

Ratsherr Holzrichter fragt an, ob die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid oder andere Regelungen es vorsähen, dass Anfragen, die eindeutig Wahlkampfzwecken dienen, die zwar schriftlich vorformuliert seien, aber der Verwaltung vor der Sitzung nicht zugegangen seien, unterbunden werden könnten.

Bürgermeister Dzewas sagt Prüfung und Beantwortung zu.

gez. Dzewas
Vorsitzender

gez. Marré
Schriftführerin